

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Angebot

Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als nur annähernd maßgebend bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Umfang der Lieferung

Für den Lieferumfang ist im Zweifel der schriftliche Vertrag entscheidend, hierbei im Zweifel die Auftragsbestätigung des Lieferers gegenüber dem Besteller.

Sollen der Umfang der Lieferung oder andere Modalitäten nach Vertragsschluss geändert werden, muss eine schriftliche Vereinbarung hierüber geschlossen werden, wobei die Schriftform auch mit Fax oder e-mail gewahrt ist. Auch die Änderung dieses Schriftformerfordernisses kann nur schriftlich und einvernehmlich erfolgen.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung und ohne Montage. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe hinzu.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers und zwar:

30 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
60 % sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
der Restbetrag spätestens innerhalb eines weiteren Monats, zu leisten.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen angeblicher Gegenansprüche des Bestellers gegen den Lieferer sind nicht statthaft, es sei denn diese Gegenansprüche sind zwischen Besteller und Lieferer unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden.

IV. Lieferfrist

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu dem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft des Lieferers mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung und Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten und der Lieferer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder durch schuldhaftes Verhalten des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 0,5 % des Brutto - Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Dem Besteller bleibt vorbehalten, einen geringeren Lagerhaltungschaden nachzuweisen.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile bzw. der Übergabe dieser Lieferteile an den Spediteur auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr- und Aufstellung übernehmen hat. Die Haftung des Lieferers wegen möglicher Pflichtverletzungen bei der Transportverpackung und bei der Auswahl des Speditors bleibt unberührt, wenn der Lieferer das Verpacken und die Auswahl des Speditors übernommen hat. Bezüglich solcher möglicher Schadenersatzansprüche des Bestellers gilt der eingeschränkte Haftungsmaßstab, wie er in Abschnitt VIII. dieser Bedingungen enthalten ist, entsprechend.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken, versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers, die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII., entgegen zu nehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang der vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises vor.

2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers, wenn der Besteller ein Unternehmer ist, gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherungen nachweislich abgeschlossen hat und der Besteller hierauf vom Lieferer vor Vertragsschluss hingewiesen worden ist.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen

durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. Gewährleistungsansprüche, Mängelrügepflicht, Verjährung der Gewährleistungsansprüche

1. Die Beschaffenheit des Liefergegenstandes ist in der Auftragsbestätigung abschließend beschrieben.

2. Sofern der Liefergegenstand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sonst mit einem Mangel im Sinne der §§ 434 ff. BGB behaftet ist, ist der Lieferer abweichend von § 439 BGB nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Hierzu ist der Lieferer zur Untersuchung der Produkte nach eigener Wahl in den Räumlichkeiten des Bestellers oder in seinen eigenen Firmenräumen berechtigt.

Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort schriftlich zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels nach angemessener Fristsetzung in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben, wenn hierdurch die Durchführung der Mängelbeseitigung erschwert wird.

3. Im Falle der Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung erwirbt der Lieferer mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ausgetauschten Komponenten/Gegenständen.

4. Die Mängelansprüche verjähren in spätestens zwölf Monaten ab Ablieferung, sofern der Lieferer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung gilt die Gewährleistungsfrist bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

5. Zu Sachmängeln gehören insbesondere nicht:

Mängel, die auf fehlerhafte Installation/Aufbau durch den Besteller oder einen von ihm beauftragten Dritten, Bedienungsfehler, Eingriff in die Modifikation der Produkte durch den Besteller oder einen hierzu nicht berechtigten Dritten sowie auf äußere Einwirkung auf die Produkte zurückzuführen sind;

natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelnde Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

die Geeignetheit der Produkte für eine andere als die gewöhnliche Verwendung;

Funktion innerhalb geltender Industriestandards;

Leistungen, die den Vorgaben des Bestellers entsprechend erbracht wurden;

weitere Gebrauchs- bzw. Nutzungsbeeinträchtigungen, soweit diese Beeinträchtigung bei Gefahrübergang dem Liefergegenstand nicht anhaftete.

6. Der Besteller muss den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang auf erkennbare Mängel und auf Vertragskonformität prüfen und im Falle des Vorliegens solcher Mängel eine unverzügliche Mängelrüge gegenüber dem Lieferer aussprechen. In der Regel ist eine solche Rüge nur innerhalb von 7 Tagen ab Empfang als unverzüglich anzusehen. Erfolgt keine unverzügliche Mängelrüge, gilt der Liefergegenstand als genehmigt.

VIII. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn nicht eine der nachfolgenden Ausnahmen vorliegt.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht:

a) soweit die aufgetretenen Schäden Personen - oder Gesundheitsschäden sind. Insoweit bleibt es bei den gesetzlichen Regeln;

b) soweit es sich um sonstige Schäden handelt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter des Lieferers
- bei leichter Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter des Lieferers im Falle einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten
- bei grobem Verschulden eines einfachen Erfüllungsgehilfen des Lieferers, soweit es sich um die Verletzung von Hauptpflichten handelt
- und in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

IX. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

X. Wahl des deutschen Rechts, Ergänzende Geltung des Gesetzes

Bezügliche der Gegenstände und Fallgruppen, die nicht in diesen Bedingungen geregelt sind, gilt die jeweils gültige gesetzliche Regelung des deutschen Rechts.

DESCO Maschinenfabrik GmbH, 63225 Langen